

Positionspapier Nr. 5

Droht bei Volksentscheid die Todesstrafe?

2. Auflage, 04.12.2014; zusätzliche Ergänzung am 12.01.2015

Prof. Dr. Hermann K. Heußner, Hochschule Osnabrück

Mitglied im Kuratorium von Mehr Demokratie e.V.

h.heussner@hs-osnabrueck.de

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Bis 1998	3
1. Einleitung	3
2. Gestaltung des Verfahrens	3
3. Zulässigkeit der Todesstrafe	4
4. Erfahrungen anderer Länder	5
4.1 Europa	5
4.2 USA	6
5. Zwischenfazit	10
Teil 2: 1998-2014	11
1. Deutschland	11
2. Europa	11
2.1 Schweiz	11
2.2 Sonstige Staaten	12
3. USA	12
3.1 Volksabstimmungen	12
3.2 Abschaffung der Todesstrafe	13
3.3 Einfluss der Volksgesetzgebung	14
3.3 Kulturelle Faktoren	14
Gesamtfazit	15
Literatur	16

Teil 1: Bis 1998 ¹

1. Einleitung

Kommt der bundesweite Volksentscheid, dann wird auch die Todesstrafe wiedereingeführt: „Heute der Doppelmord, morgen das aufgeputschte Volk an den Urnen“. Dies ist eine der häufigsten Befürchtungen in der Debatte über die direkte Demokratie. Doch ein genauer Blick zeigt, dass diese Sorge unbegründet ist. Die Rechtslage verbietet in Deutschland die Wiedereinführung der Todesstrafe. Das Verfahren beim Volksentscheid ist so gestaltet, dass kurzfristige und emotionale Abstimmungen verhindert werden. Auch die Erfahrungen in der Schweiz und den USA sprechen gegen die Annahme, das Volk verletze eher die Grundrechte als das Parlament.

Direkte Demokratie ist in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Vormarsch. Sowohl Volksbegehren und Volksentscheid als auch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene sind in allen Bundesländern eingeführt worden. Mittlerweile ist nur noch die Bundesverfassung streng repräsentativ-demokratisch ausgestaltet. In der Diskussion um die Verankerung direkter Demokratie im Grundgesetz steht unter anderem die Frage im Vordergrund, ob das Volk im Gegensatz zum Parlament nicht eher der Gefahr erliegt, radikale (Schein-)Lösungen zu favorisieren, die Minderheiten (zum Beispiel Ausländer, AIDS-Kranke, Homosexuelle, Straffällige) besonders belasten. Werde Volksbegehren und Volksentscheid auf Bundesebene eingeführt, müsse insbesondere mit Initiativen zur Wiedereinführung der Todesstrafe gerechnet werden.

Die Brisanz dieser Frage zeigt sich in den USA, wo Anfang 1998 die Hinrichtung der Texanerin Karla Faye Tuckers internationale Proteste hervorgerufen hat. Großes Aufsehen erregte im März 1999 auch die Hinrichtung der Brüder Karl und Walter LaGrand in Arizona durch eine Giftspritze bzw. in der Gaskammer. Viele Gliedstaaten der USA haben eine lange und ausgeprägte Tradition direkter Demokratie. Im Folgenden wird untersucht, inwieweit die Volksgesetzgebung die Einführung der Todesstrafe tatsächlich begünstigen kann.

2. Gestaltung des Verfahrens

Umfrageergebnisse der letzten Jahrzehnte offenbaren, dass in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 1960er Jahre nur noch eine Minderheit der Bevölkerung die Todesstrafe befürwortete. So waren 1995 30 Prozent der Befragten für die Todesstrafe, 53 Prozent lehnten sie hingegen ab. Der niedrigste Anteil der Befürworter mit lediglich 22 Prozent wurde 1986 festgestellt. Allerdings überlagerte 1977 der Anteil der Befürworter mit 44 Prozent den der Gegner mit 39 Prozent, nachdem der damalige Arbeitgeberpräsident Hanns-Martin Schleyer entführt und ermordet worden war. Daran wird deutlich, dass spektakuläre Ereignisse in der Lage sind, auch über Jahre hinweg in der Bevölkerung festgefügte Meinungen aufgrund einer emotionsgeladenen Atmosphäre kurzzeitig zu verändern. Es zeigt sich aber ebenfalls, dass unter „normalen“ Umständen, in denen die Öffentlichkeit nicht durch ein spektakuläres Kapitalverbrechen

¹ Der vorliegende Teil 1 basiert hauptsächlich auf dem Aufsatz: Hermann K. Heußner (1999): Volksgesetzgebung und Todesstrafe, in: Recht und Politik, 35. Jahrgang, S. 92-100.

aufgewühlt wird, in Volksentscheiden nicht mit einer Mehrheit für die Todesstrafe zu rechnen ist.

Aufgrund der Ausgestaltung des Volksgesetzgebungsverfahrens müsste eine entsprechende Initiative jedoch auch in einer Ausnahmesituation, wie sie 1977 bestand, scheitern. Denn mittels Volksbegehren kann man sich den geeigneten Zeitpunkt für eine Volksabstimmung, an dem sich die „kochende Volksseele gerade auf dem Siedepunkt“ befindet, nicht aussuchen. Vielmehr nimmt ein Volksgesetzgebungsverfahren vom Zulassungsantrag bis hin zum Volksentscheid mehrere Monate, unter Umständen sogar mehrere Jahre in Anspruch. Solche Zeiträume, die als nicht zu unterschreitende Mindestfristen ausgestaltet werden sollten, wirken als „Abkühlungs- und Aufklärungsphasen“, die dafür sorgen, dass aufgeputschte Leidenschaften sich wieder beruhigen und das Für und Wider abgewogen werden kann. Wird der konkrete Abstimmungstermin von neutraler Seite, zum Beispiel dem Bundespräsidenten, innerhalb eines feststehenden Zeitrahmens festgesetzt, kann auf Emotionalisierung abzielenden Terminvorstellungen der Initiatoren eines Volksbegehrens zusätzlich vorgebeugt werden. Da sich Volksgesetzgebung auf Bundesebene in die Verfassungsordnung des Grundgesetzes einfügen muss, lässt sich die Todesstrafe nur etablieren, wenn Art. 102 des Grundgesetzes, der die Todesstrafe abgeschafft hat, aufgehoben wird. Dies setzt voraus, dass im Wege des Volksbegehrens auch die Verfassung geändert werden darf. Der einfachste Weg, die Wiedereinführung der Todesstrafe zu verhindern, besteht deshalb darin, nur Volksbegehren über einfache Gesetze zuzulassen. Möglich wäre es auch, Art. 102 Grundgesetz, unter Umständen gemeinsam mit anderen, besonders sensiblen Verfassungsbestimmungen, vom Volksentscheid auszunehmen.

Wird die verfassungsändernde Volksgesetzgebung uneingeschränkt eingeführt, muss für die erfolgreiche Annahme einer Grundgesetzänderung im Volksentscheid ein besonderes Quorum vorgeschrieben werden. Denn nur so lässt sich der bei Verfassungsänderungen für die Verfassungsstabilität und den Minderheitenschutz notwendige, breite Konsens gewährleisten. Dafür kommt eine qualifizierte Mehrheit der Abstimmenden, etwa eine Zweidrittel-Mehrheit, in Betracht. Die Legitimation von Volksgesetzen erfordert zudem, dass sich eine Mindestzahl der Abstimmungsberechtigten für die angestrebte Verfassungsänderung ausspricht. Ein Zustimmungsquorum ist deshalb zusätzlich zu empfehlen. Bei solchen Abstimmungsquoren sinkt jedoch die Erfolgsträchtigkeit von Todesstrafeninitiativen ganz enorm. Denn selbst in dem für Anhänger der Todesstrafe sehr „günstigen“ Jahr 1977, in dem die Anzahl der Befürworter die der Gegner ausnahmsweise mit 44 Prozent zu 39 Prozent übertraf, wäre eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden kaum zustande gekommen.

3. Zulässigkeit der Todesstrafe

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Volksgesetzgebungsverfahrens muss die Wiedereinführung der Todesstrafe an der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3) scheitern. Denn nach hier vertretener Auffassung darf die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102) wegen der durch die Ewigkeitsgarantie dauerhaft geschützten Unantastbarkeit der Men-

schenwürde (Art. 1 Abs. 1) nicht aufgehoben werden. Die Menschenwürde verbietet grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen. Sämtliche moderne Hinrichtungsarten weisen jedoch ein solch unerträgliches Maß an Grausamkeit auf und lassen insbesondere im unmittelbaren Zeitpunkt vor der Vollstreckung das Ausgeliefertsein in dermaßen drastischer Weise spüren, dass damit in die Würde des Betroffenen eingegriffen wird. Die Menschenwürde verlangt außerdem, dass staatliches Strafen stets die Chance künftiger Wiedergewinnung der Freiheit belässt. Der Tod schließt dies aber aus.

Ein weiteres, völkerrechtliches Hindernis stellt das Protokoll Nr. 6 zur (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. April 1983 dar, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Danach wäre die Wiedereinführung der Todesstrafe zwar nicht innerstaatlich, aber völkerrechtlich rechtswidrig. Die an sich mögliche Kündigung des Protokolls Nr. 6 könnte durch Gesetzes- oder Verfassungsinitiative gegen den Willen der Bundesregierung jedoch nicht erfolgen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber – Volk oder Parlament – die Beendigung eines Vertrages durch die Regierung nicht erzwingen. Auch der Volksgesetzgeber ist an diese Kompetenzverteilung gebunden.

4. Erfahrungen anderer Länder

4.1 Europa

Alle gefestigten Demokratien Europas haben zumindest in der Praxis und für Friedenszeiten die Todesstrafe abgeschafft und sind in der Mehrzahl dem Zusatzprotokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe beigetreten. Von diesen Staaten bieten jedoch nur die Schweiz und Liechtenstein dem Volk in erheblichem Umfang Volksbegehren und Volksentscheid. In Liechtenstein existieren Gesetzes- und Verfassungsinitiative. Sie sind allerdings durch das Vetorecht des Fürsten beschränkt. Die Schweiz weist seit 1891 die Verfassungsinitiative auf Bundesebene auf.

In diesen beiden Staaten hat bzw. hatte das Volk somit die Möglichkeit, die Todesstrafe einzuführen bzw. an ihr festzuhalten. Dies ist jedoch nicht geschehen. Ganz im Gegenteil hat das Volk in der Schweiz 1935 im fakultativen Gesetzesreferendum einem neuen, in allen Kantonen einheitlich geltenden Strafgesetzbuch zugestimmt, welches die Todesstrafe nicht mehr enthielt, so dass die Todesstrafe für im Frieden begangene Straftaten vollständig abgeschafft wurde. Seit dem Zweiten Weltkrieg scheiterten sämtliche Vorstöße schweizerischer Parlamentarier zur Wiedereinführung der Todesstrafe auch in Friedenszeiten. Ebenso wenig gab es erfolgreiche Volksbegehren, die die Todesstrafe auch für Friedenszeiten vorschreiben. Vielmehr schaffte die Schweiz die Todesstrafe 1992 auch für den Kriegsfall ab und hat sie nunmehr auch in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der neuen Bundesverfassung verboten, die am 18. April 1999 vom Volk angenommen wurde. Der Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe scheiterte ebenfalls nicht am Volk. Die europäische, d.h. vor allem schweizerische Volksgesetzgebungserfahrung bietet also keinerlei Ansatzpunkte für die von Gegnern direkter

Demokratie geäußerten Bedenken.

4.2 USA

Anders scheint die Situation in den USA zu sein. Zwar existieren dort im Bereich von Sachentscheidungen keinerlei Elemente direkter Demokratie auf Bundesebene. Aber 24 der insgesamt 51 Gliedstaaten (einschließlich der Hauptstadt Washington) sehen Volksgesetzgebung in Form der Gesetzes- und/oder Verfassungsinitiative vor. Dadurch können die Bürger auf die Todesstrafengesetzgebung Einfluss nehmen, denn die US-Gliedstaaten besitzen große Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Strafrechts. In einigen dieser Bundesstaaten hat es eine Reihe erfolgreicher Volksgesetzgebungsverfahren zur Wiedereinführung bzw. Verschärfung der Todesstrafe, die in den USA eine lange Tradition hat, gegeben.

Kalifornien, Colorado und Washington. 1972 erklärte das kalifornische Verfassungsgericht (Supreme Court) die Todesstrafe per se für verfassungswidrig. Sie sei grausam und ungewöhnlich und verstoße deshalb gegen das kalifornische Verbot grausamer oder ungewöhnlicher Strafen. Damit war die gesamte kalifornische Todesstrafengesetzgebung, die vom Parlament verabschiedet worden war, außer Kraft gesetzt worden. Diese Entscheidung stand mit dem Mehrheitswillen der Einwohner des Staats Kalifornien jedoch nicht in Einklang. Deshalb war im November 1972 eine Verfassungsinitiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe erfolgreich. Sie verankerte eine Bestimmung in der kalifornischen Verfassung, wonach die Todesstrafe nach Landesrecht nicht als grausame oder ungewöhnliche Strafe oder als Verletzung einer anderen Verfassungsbestimmung zu verstehen sei. Die (parlamentarische) Todesstrafengesetzgebung wurde wieder für gültig erklärt.

Im gleichen Jahr hatte das amerikanische Bundesverfassungsgericht – der US-Supreme Court – entschieden, dass die Todesstrafe unter ganz bestimmten Bedingungen gegen die Bundesverfassung verstoße. Sie müsse immer dann als grausame und ungewöhnliche Bestrafung und damit als verfassungswidrig angesehen werden, wenn den Gerichten ein uneingeschränkter Ermessensspielraum bei der Verhängung der Todesstrafe eingeräumt werde. Dieses Urteil hob die Todesstrafengesetzgebung auf Bundesebene und in 37 Gliedstaaten auf, so dass diese Staaten und der Bund ihre Vorschriften in den Folgejahren reformieren mussten. Auch das kalifornische Parlament verabschiedete 1973 entsprechende Änderungen. Die Todesstrafe wurde nunmehr in bestimmten schweren Fällen des Mordes zwingend vorgeschrieben.

Nach Ansicht des kalifornischen Supreme Courts verstieß jedoch auch diese neue Gesetzgebung gegen die US-Verfassung, da sie den Strafgerichten keine Möglichkeit einräumte, neben erschwerenden Umständen, die die Todesstrafe zwingend nach sich zogen, auch mildernde Umstände zu berücksichtigen. Das kalifornische Parlament nahm auch diese Rechtsprechung auf und führte die Todesstrafe 1977 erneut ein.

Diese Gesetzgebung ging Befürwortern der Todesstrafe allerdings nicht weit genug. Sie organisierten deshalb 1975 die Gesetzesinitiative „Proposition 7“. Sie erweiterte den Katalog der Fälle bedeutend, in denen die Todesstrafe bei Mord zwingend zu verhängen sei, soweit keine

überwiegenden mildernden Umstände vorliegen, z.B. bei Ermordung eines Richters, Anklägers oder Feuerwehrmannes oder bei Mord aus rassistischen Gründen. Das Volk nahm die Initiative mit 71 Prozent Ja-Stimmen an.

Die Mehrheit des kalifornischen Supreme Courts unter Vorsitz der liberalen Richterin Rose Bird behielt ihre todesstrafenfeindliche Rechtsprechung auch nach dieser Volksentscheid bei. Zwar wurde das vom Volk beschlossene Strafgesetz nicht nochmals insgesamt für verfassungswidrig erklärt. Bis 1986 hob das Gericht aber von 59 Todesurteilen, über die es zu befinden hatte, 55 wieder auf. Insbesondere erklärte das Gericht 1982 eine Vorschrift von "Proposition 7" für verfassungswidrig, nach der u.a. die Todesstrafe dann zu verhängen war, wenn ein Mörder "besonders abscheulich, grässlich oder grausam" gehandelt und damit "außerordentliche Verderbtheit" gezeigt hatte. Diese Begriffe waren nach Ansicht des Gerichts zu vage. Diese Rechtsprechung änderte sich erst, als drei liberale Richter, darunter Chief Justice Rose Bird 1986 in Bestätigungswahlen beim Volk keine Mehrheit mehr fanden. Inzwischen werden die meisten Todesurteile vom kalifornischen Supreme Court bestätigt.

Die kalifornische Todesstrafengesetzgebung ist 1990 nochmals verschärft worden. Der Kreis der Polizisten und Strafvollzugsbeamten, bei deren Ermordung die Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsentzug ohne Bewährungsmöglichkeit vorgeschrieben ist, wurde spezifiziert und erweitert.

Die Bevölkerung stimmte dem vom Parlament vorgelegten Gesetz mit großer Mehrheit zu. Die Zustimmung des Volkes war notwendig, weil in Kalifornien vom Volk initiierte und beschlossene Gesetze nur mit Einwilligung des Volkes in einem Referendum geändert werden dürfen.

Auch in Colorado und Washington wurde die Todesstrafe mit Hilfe von Gesetzesinitiativen in den 70er Jahren, vermutlich als Reaktion auf die Rechtsprechung des US-Supreme Courts, der die Todesstrafe vorübergehend außer Kraft gesetzt hatte, wieder eingeführt. So beschloss das Volk 1974 in Colorado mit großer Mehrheit, dass die Todesstrafe für „Verbrechen 1. Klasse“ verhängt werden soll, sofern erschwerende Umstände vorhanden und mildernde Umstände nicht gegeben sind. Eine Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Todesstrafe war bereits 1966 deutlich gescheitert.

Ähnlich entschied das Volk 1975 in Washington. Eine Gesetzesinitiative, die die Todesstrafe für „first degree murder“ – begangen unter erschwerenden Umständen – festsetzte, wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Die kalifornischen Erfahrungen zeigen zunächst, dass sich nicht nur das Volk, sondern auch Parlamente an der (Re-) Etablierung und Verschärfung der Todesstrafe beteiligen (1973, 1977, 1990). Volksgesetzgebung kann insofern nicht für die Todesstrafe verantwortlich gemacht werden. Sodann wird aus den Erfahrungen sowohl in Kalifornien (1972) als auch in Colorado (1974) und Washington (1975) deutlich, dass sich das Volk gegen Rechtsprechung wendet, die jahrzehntelang angewendete Strafgesetzgebung aufhebt, die in der Bevölkerung auf große

Zustimmung gestoßen war. Zwar hat das Volk durch die kalifornische Gesetzesinitiative von 1978 eine vom Parlament geschaffene Gesetzeslage verschärft. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die Todesstrafe an sich vom Parlament bereits 1977 erneut eingeführt worden war.

Arizona und Oregon. Im Gegensatz zu Kalifornien, Colorado und Washington war die Volksgesetzgebung in Arizona und Oregon zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Rahmen der sozial-reformerischen „populist“ und später „progressive movements“ zunächst ein erfolgreicher Weg, die Todesstrafe abzuschaffen.

In Arizona gab es zwei Volksbegehren zur Abschaffung der Todesstrafe. Die erste Gesetzesinitiative von 1914 war im Volksentscheid noch erfolglos. Die zweite Gesetzesinitiative erreichte 1916 aber sehr knapp ihr Ziel. Schon 1918 entschied sich das Volk allerdings erneut anders und verhalf einer Gesetzesinitiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe mit deutlicher Mehrheit zum Sieg.

Auch in Oregon scheiterte 1912 der erste Versuch zur Abschaffung der Todesstrafe im Volksentscheid. 1914 war eine entsprechende Verfassungsinitiative jedoch erfolgreich, wenn auch ähnlich wie in Arizona - sehr knapp. In Oregon dauerte die nun beginnende todesstrafenfreie Periode sechs Jahre. Dann wurde die Todesstrafe 1920 aus Angst vor einer Kriminalitätswelle und mangelnder Strafbarkeit von Verrat aufgrund einer Parlamentsvorlage im Verfassungsreferendum wieder eingeführt.

1964 begann eine zweite todesstrafenfreie Periode, als die Todesstrafe – wiederum aufgrund einer im Verfassungsreferendum erfolgreichen Parlamentsvorlage – erneut abgeschafft wurde. Diese Periode dauerte immerhin 14 Jahre. 1978 billigte das Volk dann aber eine Gesetzesinitiative, die die Todesstrafe auf Gesetzesebene aufs neue verankerte. Dieses Gesetz wurde 1981 vom Supreme Court des Staates Oregon für verfassungswidrig erklärt, weil es die Festlegung der Schuldfähigkeit bzw. des subjektiven Tatbestandes dem Richter und nicht einer Jury vorbehalten hatte. Das Volk fand sich mit diesem Richterspruch jedoch nicht ab, sondern nahm 1984 zwei Verfassungsinitiativen zur Wiedereinführung der Todesstrafe an. Zum einen wurde die Zulässigkeit der Todesstrafe verfassungsrechtlich festgeschrieben; dieser Straftyp dürfe nicht als „grausam“ oder „rachsüchtig“ im Sinne der Landesverfassung verstanden werden. Zum anderen wurde eine Verfassungsbestimmung eingeführt, die für bestimmte Fälle schweren Mordes die Todesstrafe oder Freiheitsstrafe vorschrieb.

Die Gesetzgebungspraxis in Arizona und Oregon bestätigt die Beobachtungen aus Kalifornien, Colorado und Washington. Nicht das Volk ist für die (Wieder-) Einführung der Todesstrafe allein verantwortlich, sondern auch das Parlament wirkte daran mit (Oregon 1920). Sodann richteten sich zwei Volksgesetzgebungsverfahren ebenfalls gegen Rechtsprechung, die der Ansicht des Volkes massiv widersprach (Oregon 1984). Nur ein Volksgesetzgebungsverfahren bekämpfte eine Gesetzeslage, die vom Parlament (mit-)geschaffen worden war (Oregon 1978). Die Todesstrafe wurde zwar auch 1918 in Arizona durch ein Volksgesetzgebungsverfahren wieder eingeführt. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Todesstrafe zuvor auch durch eine

Gesetzesinitiative abgeschafft worden war, so dass lediglich die vom Parlament geschaffene Gesetzeslage wieder hergestellt wurde. Die Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe zu Beginn des Jahrhunderts in Arizona und Oregon machen zudem deutlich, dass Volksgesetzgebung auch ein Instrument zum Schutze von Minderheiten sein kann.

Michigan, Washington D.C. Dem entspricht es, wenn Bestrebungen zugunsten der Todesstrafe am Volk scheitern. So konnte etwa ein Volksbegehren 1982 in Michigan schon in der Qualifikationsphase die notwendigen Unterschriften nicht erreichen und eine entsprechende Vorlage erzielte 1992 in Washington D.C. in der Volksabstimmung keine Mehrheit.

Gesamtvergleich. Die Erfahrung in den US-Gliedstaaten zeigt zwar, dass Volksgesetzgebung in Einzelfällen die Todesstrafe begünstigt hat. Insgesamt betrachtet verhindern aber auch in den USA Verfassungen, die Volksgesetzgebung ausschließen, die Todesstrafe in kaum stärkerem Maße als volksgesetzgebungsfreundliche Grundordnungen. So wird in fünf der insgesamt 24 volksgesetzgebungsfreundlichen Gliedstaaten die Todesstrafe nicht praktiziert, nämlich in Alaska, Maine, Michigan, North Dakota und Washington D.C., während 19 Staaten, d.h. ca. 79 Prozent, bestimmte Delikte unter Todesstrafe stellen. In der Gruppe der insgesamt 28 staatlichen Gemeinwesen (27 Gliedstaaten und der Bund), deren Verfassungen die Volksgesetzgebung nicht zulassen, sind die Verhältnisse nicht wesentlich anders. Denn 21, d.h. 75 Prozent, bedrohen bestimmte Täter mit der Todesstrafe, während sieben dieser Gliedstaaten die Todesstrafe nicht vorsehen, nämlich Hawaii, Iowa, Minnesota, Rhode Island, Vermont, West Virginia und Wisconsin.

Die Praxis der US-Gliedstaaten macht weiterhin deutlich, dass dann, wenn die Todesstrafe schon vor Einführung von Volksgesetzgebung abgeschafft worden ist, auch nach deren Einführung seitens des Volkes keine Gefahr droht. So hatten nämlich die Parlamente in Alaska, Maine, Michigan und Washington D.C. die Todesstrafe bereits ganz oder teilweise abgeschafft, als Volksgesetzgebung dort zugelassen wurde. In keinem dieser Staaten ist die Todesstrafe bis heute jedoch wieder eingeführt worden, also auch nicht durch Volksgesetzgebung.

Betrachtet man die Anzahl der Hinrichtungen pro eine Million Einwohner (seit 1976), wird das bisher gewonnene Bild bestätigt. Denn unter den zehn Staaten mit den meisten Exekutionen rangieren lediglich drei volksgesetzgebungsfreundliche Staaten, nämlich Arkansas (6,8 Hinrichtungen pro eine Million Einwohner), Missouri (5,5) und Nevada (4,7). Die übrigen sieben Staaten kennen Gesetzes- und Verfassungsinitiative jedoch nicht: Delaware (11,4), Texas (7,7), Virginia (6,8), Louisiana (5,6), Alabama (3,7), South Carolina (3,2) und Georgia (3,1). Im volksgesetzgebungsfreundlichen und mit 31 Millionen Einwohnern bevölkerungsreichsten US-Gliedstaat Kalifornien sind seit 1976 erst vier Hinrichtungen durchgeführt worden, also lediglich 0,1 pro eine Million Einwohner.

Ein Zusammenhang zwischen Volksgesetzgebung und Existenz bzw. Anwendung der Todesstrafe besteht also kaum. Hingegen ist ein Zusammenhang zwischen Todesstrafe bzw. Exekutionspraxis und Rechtskultur bzw. Tradition feststellbar. So liegen zum einen – abgesehen von Hawaii – alle todesstrafenfreien Gliedstaaten im Norden bzw. Osten der USA, keiner hingegen

im Süden. Dem entspricht es, dass die meisten Todesurteile in den Südstaaten verhängt bzw. vollstreckt werden. Zum anderen spielt die Todesstrafe in Wahlkämpfen um Legislativ- und Exekutivämter seit Ende der 60er Jahre und vor allem auch Richterämter seit den 80er Jahren eine bedeutende Rolle. Problematisch ist deshalb die Volkswahl von Richtern und Staatsanwälten, die in den USA weit verbreitet ist.

5. Zwischenfazit

Volksbegehren zu Gesetzesfragen stellen keinerlei Risiko dar. Aufgrund der Ewigkeitsgarantien des Grundgesetzes, völkerrechtlicher Bindungen und rechtlicher Ausgestaltungsmöglichkeiten des Volksgesetzgebungsverfahrens ist das Wiedereinführungsrisiko auch im Rahmen des verfassungsändernden Volksbegehrens äußerst unwahrscheinlich. Die Erfahrungen der Schweiz und Liechtensteins bestätigen dies. Denn dort wurde die Todesstrafe ohne Widerstand des Volkes abgeschafft und mittels Volksgesetzgebung auch nicht wieder eingeführt. Zwar waren in US-Gliedstaaten fünf Volksgesetzgebungsverfahren als Reaktion auf Gerichtsentscheidungen, die die Todesstrafe an sich oder in der jeweiligen Ausprägung für verfassungswidrig erklärten (Kalifornien 1972, Colorado 1974, Washington 1975, zwei in Oregon 1984), erfolgreich. Und es hat auch zwei Volksgesetzgebungsverfahren gegeben, die eine vom Parlament (mit-)geschaffene Gesetzeslage durch Wiedereinführung (Oregon 1978) bzw. Verschärfung (Kalifornien 1978) der Todesstrafe veränderten. In keinem der US-Gliedstaaten, die bei Einführung von Volksgesetzgebung die Todesstrafe bereits abgeschafft hatten, ist diese jedoch durch Volksgesetzgebung wieder zugelassen worden (Alaska, Maine, Michigan, Washington D.C.). Insofern spricht die US-Praxis gegen ein Wiedereinführungsrisiko bei Zulassung von Volksgesetzgebung in Deutschland, da die Todesstrafe hier bereits seit Jahrzehnten abgeschafft ist.

Im Übrigen ist der Anteil der US-Gliedstaaten mit Todesstrafe innerhalb der Gruppe der Staaten, die Volksgesetzgebung zulassen, nur wenig höher als innerhalb der Gruppe der Staaten, die Volksgesetzgebung nicht zulassen. Im Hinblick auf die Anzahl der Hinrichtungen dominieren sogar Staaten ohne Volksgesetzgebung.

Teil 2: 1998-2014

1. Deutschland

In Deutschland hat sich an den rechtlichen Bedingungen zur Wiedereinführung der Todesstrafe nichts geändert. Ebenso ist die Mehrheit der deutschen BürgerInnen seit 1998 weiterhin stabil gegen die Einführung der Todesstrafe. Die Zustimmung zur Todesstrafe liegt bei lediglich 25 Prozent und darunter.²

Darüber hinaus ist in Deutschland seit 1998 eine weitere rechtliche Hürde hinzugekommen, die Todesstrafe wieder einzuführen. Denn die Grundrechtecharta der EU, die durch Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag (Lissabon-Vertrag) 2009 verbindlich geworden ist, bestimmt in Art. 2 Abs. 2: „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“ Die Grundrechtecharta bindet die Organe der EU und die Mitgliedsstaaten bei der Durchführung des Rechts der EU, Art. 51 Abs. 1 GRCh.³ Dies bedeutet, dass in den Bereichen, in denen die EU zuständig ist, die Todesstrafe nur wieder eingeführt werden könnte, wenn Deutschland aus der EU insgesamt austreten würde.

2. Europa

2.1 Schweiz

Auch in der Schweiz ist die Abschaffung der Todesstrafe weiterhin stabil. Versuche, die Todesstrafe wieder einzuführen, haben keine Chance. Dies zeigt das Scheitern einer Initiative, die 2010 starke mediale Aufmerksamkeit erfuhr. Am 4.8.2010 reichte ein Bürgerkomitee die Volksinitiative „Todesstrafe bei Mord mit sexuellem Missbrauch“ ein. Der Text der Initiative zur Änderung der Bundesverfassung lautete:⁴

Art. 10 Abs.1 und 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Wer in Kombination mit einer sexuellen Handlung mit einem Kind, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung eine vorsätzliche Tötung oder einen Mord begeht, verliert sein Recht auf Leben und wird mit dem Tod bestraft. In allen anderen Fällen ist die Todesstrafe verboten. Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten. Ausgenommen ist die Todesstrafe.

Art. 123a Abs. 4 (neu)

Wer in Kombination mit einer sexuellen Handlung mit einem Kind, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung eine vorsätzliche Tötung oder einen Mord begeht, wird hingerichtet, unabhängig von Gutachten oder wissenschaftlichen Erkennt-

2 Vgl. Sabine Menkens, Warum jetzt viele Deutsche die Todesstrafe fordern, in: Die Welt vom. 28.11.2014, www.welt.de/politik/deutschland/article134799279/Warum-jetzt-viele-Deutsche-die-Todesstrafe-fordern.html Daten: 2000: 25 %, 2005: 23 %, 2009: 17 %, 2014: 25 %. (Zugriff am 30.11.2014)

3 Vgl. Streinz/Michl, in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 3, 6 ff.

4 www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/5471.pdf (Zugriff am 17.11.2014).

nissen. Der Bund vollzieht die Hinrichtung. Die Hinrichtung wird innerhalb von drei Monaten, nachdem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist, vollzogen. Das Gericht legt das Hinrichtungsdatum und die Hinrichtungsmethode fest.

Das Komitee stellte die Unterschriftensammlung jedoch schon bald wieder ein bzw. verzichtete darauf, das Begehren weiter zu verfolgen.⁵ Es sei vor allem darum gegangen, Aufmerksamkeit zu erzeugen für einen Mord, der im persönlichen Umfeld der Initiatoren stattgefunden hatte. Das Strafverfahren ziehe sich zu lange hin.⁶ Die Initiative kam nicht zur Abstimmung.⁷

2.2 Sonstige Staaten

In Europa ist die Todesstrafe mittlerweile fast vollständig „besiegt“. Sie besteht lediglich noch in Weißrussland. In allen anderen Ländern, auch in Mittel- und Osteuropa, ist sie abgeschafft.⁸ Volksgesetzgebung hat diese Entwicklung nicht gehindert. Denn in 15 Staaten Mittel- und Osteuropas bestehen Formen der Volksgesetzgebung.⁹ Dennoch ist dort nirgends die Todesstrafe wieder eingeführt worden.

3. USA

3.1 Volksabstimmungen

Seit 1998 hat es in fünf US-Gliedstaaten Volksabstimmungen über die Todesstrafe gegeben. Alle Abstimmungen wurden von den Parlamenten initiiert. Lediglich die Abschaffungsinitiative 2012 in Kalifornien erfolgte aufgrund eines Volksbegehrens.

In Florida kamen 1998 und 2002 parlamentarische Verfassungsänderungen – Amendment 2 und Constitutional Amendment 1 – im Rahmen des obligatorischen Verfassungsreferendums zur Abstimmung. Danach sollte der Schutz vor grausamer und ungewöhnlicher Bestrafung gemäß der Verfassung von Florida nur so weit reichen, wie der entsprechende Schutz der Bundesverfassung. Die Vorlagen wurden mit 72,8 bzw. 69,8 Prozent Ja-Stimmen gebilligt.¹⁰

2000 kam in Kalifornien Proposition 18 zur Abstimmung. Die Parlamentsvorlage erweiterte die Anwendbarkeit der Todesstrafe für bestimmte Mordtatbestände. Die Vorlage erzielte 72,6

5 NZZ vom 26.08.2010, Internationale Ausgabe, S. 1

6 20 Minuten Online vom 28.8. 2010, www.20min.ch/schweiz/news/story/19118219 (Zugriff am 6.10.2010).

7 www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/2439.pdf (Zugriff vom 17.11.2014). Vgl. ausführlich Tschentscher/Blonski, Direkte Demokratie in der Schweiz – Länderbericht 2009/2010, in: Feld et al., Jahrbuch für direkte Demokratie 2010, 2011, Baden-Baden S. 173 ff.; Tschentscher/Blonski/Baumgartner, Direkte Demokratie in der Schweiz – Länderbericht 2012, in: Feld et al., Jahrbuch für direkte Demokratie 2012, Baden-Baden 2013, S. 167.

8 Vgl. Amnesty International, Wenn der Staat tötet. Liste der Staaten mit und ohne Todesstrafe, Stand: 27.März 2014, www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_wenn-der-staat-toetet_laenderliste.pdf (Zugriff am 25.11.2014). Für Russland gilt dies allerdings nur eingeschränkt, vgl. ebenda, S. 7 f.

9 Vgl. näher Florian Grotz, Direkte Demokratie in Mittel- und Osteuropa. Befunde und Perspektiven im internationalen Vergleich, in: Peter Neumann/Denise Renger (Hg.), Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2010/2011, Baden-Baden 2012, S. 13 ff., insbesondere S. 14, Tab. 2, letzte Spalte.

10 Vgl. National Conference of State Legislatures, Ballot Measures Database, www.ncsl.org/research/elections-and-campaigns/ballot-measures-database.aspx (Zugriff am 25.11.2014).

Prozent Ja-Stimmen.¹¹

Am 6. November 2012 stand in Kalifornien die Gesetzesinitiative „Proposition 34“ zur Abstimmung, welche die Todesstrafe abschaffen wollte.¹² Die Initiative verlor relativ knapp mit 48 Prozent Ja- und 52 Prozent Nein-Stimmen.¹³

In Wisconsin legte das Parlament 2006 dem Volk die konsultative, nicht bindende Frage vor, ob die Todesstrafe für Mord wieder eingeführt werden sollte, falls die Schuld mittels DNA bewiesen ist. Die BürgerInnen befürworteten die Wiedereinführung mit 55,5 Prozent.¹⁴ Das Parlament hat die Todesstrafe jedoch nicht wieder eingeführt. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Wähler. Dies ergibt eine Umfrage von 2013, wonach 50,5 Prozent die Todesstrafe ablehnen und nur 46,6 Prozent die Todesstrafe befürworten.¹⁵

Insgesamt betrachtet sind in den aufgeführten US-Gliedstaaten die Verschärfungen der Todesstrafe nicht vom Volk, sondern jeweils vom Parlament ausgegangen. Das Volk hat sie jedoch gebilligt. Volksgesetzgebung war für die Verschärfungen nicht verantwortlich.

3.2 Abschaffung der Todesstrafe

In den letzten Jahren sind in den USA immer mehr Fälle aufgedeckt worden, in denen Unschuldige zum Tode verurteilt worden sind. Dies hat – neben anderen Gründen – die Unterstützung für die Todesstrafe erodieren lassen.¹⁶ Dies hat dazu geführt, dass sechs US-Gliedstaaten die Todesstrafe abgeschafft haben: 2007 New Jersey und New York, 2009 New Mexico, 2011 Illinois, 2012 Connecticut und 2013 Maryland. Vier dieser Staaten haben keine Volksgesetzgebung: New Jersey, New York, Illinois und Connecticut. Zwei weisen Elemente von Volksgesetzgebung auf: Maryland und New Mexico, dort gibt es das fakultative Gesetzesreferendum.

Als 2009 das Parlament in New Mexico die Todesstrafe abschaffte, gab es dagegen Widerstand. Bürger wollten das Abschaffungsgesetz durch ein fakultatives Referendum wieder aufheben.¹⁷ Dies ist bis heute jedoch nicht geschehen. Ebenso gab es 2013 Widerstand in Maryland, als das Parlament dort die Todesstrafe aufhob. Eine Gruppe von Gegnern versuchte, ein fakultatives Referendum zu organisieren. Dies schlug jedoch fehl. Die Gegner brachten die notwendigen Unterschriften von drei Prozent der Stimmberechtigten bezogen auf die Beteiligung an den letzten Gouverneurswahlen nicht zusammen.¹⁸

11 Vgl. ebenda. 1996 waren die Parlamentsvorlagen Proposition 195 und 196 mit jeweils 85,8 Prozent ebenfalls erfolgreich gewesen, die bestimmte Mordtatbestände u.U. zusätzlich unter die Todesstrafe stellten.

12 Vgl. Debrah Brown, Secretary of State, Official Voter Information Guide, California General Election, 6.11.2012, S. 36 ff., 95 ff., <http://vigarchive.sos.ca.gov/2012/general/pdf/> (Zugriff am 24.11.2014).

13 Vgl. näher zur Initiative Ballotpedia, California Proposition 34, the End the Death Penalty Initiative (2012), http://ballotpedia.org/California_Proposition_34_the_End_the_Death_Penalty_Initiative_%282012%29 (Zugriff am 24.11.2014).

14 Vgl. National Conference of State Legislatures, Ballot Measures Database, www.ncsl.org/research/elections-and-campaigns/ballot-measures-database.aspx (Zugriff am 25.11.2014).

15 Vgl. Marquette Law School Poll, July 15-18, 2013, Frage 19, <https://law.marquette.edu/poll/wp-content/uploads/2013/07/MLSP17Toptlines.pdf> (Zugriff am 25.11.2014)

16 Vgl. Richard C. Dieter, A Crisis of Confidence, Americans' Doubts about the Death Penalty, 2007, S. 7, 14 f., www.deathpenaltyinfo.org/CoC.pdf (Zugriff am 1.11.2014).

17 Vgl. Las Cruces Sun-News vom 19.3.2009, Sheriff wants referendum on death penalty repeal, www.lcsun-news.com/ci_11955781 (Zugriff am 24.11.2014).

Insgesamt haben noch 32 US-Gliedstaaten und der Bund die Todesstrafe, 18 Staaten und Washington D.C. sind todesstrafenfrei.¹⁹ Vom Parlament initiierte Abschaffungsgesetzgebung scheiterte nirgends an der Volksgesetzgebung.

3.3 Einfluss der Volksgesetzgebung

Von den 50 US-Gliedstaaten, Washington D.C. und dem Bund haben 24 Staaten die perfekte Gesetzes- und/oder Verfassungsinitiative. Zum Teil haben sie auch das fakultative Gesetzesreferendum. Zwei Staaten, Maryland und New Mexico, weisen lediglich das fakultative Referendum auf. Insgesamt haben also 26 Staaten und Washington D.C. Volksrechte, mit denen auf die Strafgesetzgebung Einfluss genommen werden kann.²⁰ Von den 27 volksgesetzgebungsfreundlichen Staaten (inklusive D.C.) haben acht keine Todesstrafe.²¹ Dies sind 29,6 Prozent. 70,4 Prozent stellen bestimmte Delikte unter die Todesstrafe. Von den insgesamt 25 Gemeinwesen, die keine einschlägige Volksgesetzgebung zur Verfügung stellen (24 Gliedstaaten und der Bund), haben elf keine Todesstrafe.²² Dies sind 44 Prozent. 56 Prozent sehen die Todesstrafe vor.

Die Abschaffungsgeschwindigkeit scheint in Staaten ohne Volksgesetzgebung schneller zu sein: von den sechs Staaten, die die Todesstrafe in den letzten Jahren verboten haben, weisen zwei Elemente der Volksgesetzgebung auf (New Mexico, Maryland), vier jedoch nicht. Deshalb hat sich die Quote der todesstrafenfreien Staaten schneller erhöht

3.4 Kulturelle Faktoren

Immer noch liegen – abgesehen von Hawaii und nunmehr New Mexico – alle todesstrafenfreien Staaten im Norden bzw. Osten der USA und nur einer, nämlich New Mexico, im Süden. Der Nordosten ist nunmehr – abgesehen von New Hampshire – komplett ohne Todesstrafe. Dem entspricht weiterhin, dass die meisten Exekutionen in den Südstaaten stattfinden, wobei unter den zehn Staaten mit den meisten Exekutionen pro Kopf der Bevölkerung lediglich drei volksgesetzgebungsfreundliche Staaten rangieren (Oklahoma, Missouri, Nevada), während die sieben anderen Staaten (Texas, Delaware, Virginia, Alabama, South Carolina, Louisiana, Georgia) keine Volksgesetzgebung aufweisen.

18 Vgl. Erin Cox, Petition on death penalty repeal lacking enough signatures, in: The Baltimore Sun vom 31.5.2013, http://articles.baltimoresun.com/2013-05-31/news/bal-petition-on-death-penalty-repeal-lacking-enough-signatures-20130530_1_death-penalty-repeal-state-executions-referendum (Zugriff am 24.11.2014).

19 Vgl. Death Penalty Information Center, States with and without the Death Penalty, www.deathpenaltyinfo.org/states-and-without-death-penalty (Zugriff am 18.11.2014).

20 Vgl. Hermann K. Heußner, Direkte Demokratie in den US-Gliedstaaten in den Jahren 2010 und 2011 - Ein Überblick, in: Feld et al., Jahrbuch für direkte Demokratie 2012, Baden-Baden 2013, S. 181, 220 ff., Tab. 1. Illinois hat ebenfalls die Verfassungsinitiative und Kentucky das fakultative Gesetzesreferendum. Diese umfassen jedoch jeweils nur sehr kleine Teilbereiche der Verfassung bzw. Gesetzgebung und bleiben hier deshalb außer Betracht, vgl. Hermann K. Heußner, Volksgesetzgebung in den USA und in Deutschland, 1994, S. 28, 158, 160. In der Aufstellung bis 1998 wurden Maryland und New Mexico noch zu den Staaten ohne Volksgesetzgebung gezählt, da als Kriterium nur das Vorhandensein von Gesetzes- und/oder Verfassungsinitiative gewertet wurde. Massachusetts weist ebenfalls Volksgesetzgebung auf, die Verfassungsinitiative ist jedoch eingeschränkt, vgl. Heußner, ebenda, S. 116 f., 291 f. In Massachusetts ist die Todesstrafe durch Gerichtsurteil seit 1984 abgeschafft, vgl. John f. Galliher et al., America without the Death Penalty, 2002, S. 220 ff.

21 Alaska, District of Columbia, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, New Mexico, North Dakota.

22 Connecticut, Hawaii, Illinois, Iowa, Minnesota, New Jersey, New York, Rhode Island, Vermont, West Virginia, Wisconsin.

Kalifornien, das eine ausgeprägte Volksgesetzgebungspraxis hat und mit knapp 40 Mio. Einwohnern der bei Weitem größte Gliedstaat ist, hat seit 1976 lediglich 13 Hinrichtungen durchgeführt und damit die sechsniedrigste Hinrichtungsrate.²³ Die bisher letzte Hinrichtung fand 2006 statt. Seither blockieren Gerichtsentscheidungen weitere Hinrichtungen.²⁴

Die kulturellen Einflüsse auf das Rechtssystem und den Bestand der Todesstrafe bzw. die Anzahl der Hinrichtungen sind demnach dominierend.

Gesamtfazit

Am Gesamtfazit hat sich seit 1998 nichts Wesentliches verändert. Die Sicherungen des Grundgesetzes und des Völkerrechts, die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Volksgesetzgebungsverfahrens und die geringe Unterstützung der Todesstrafe in der Bevölkerung machen die Wiedereinführung der Todesstrafe mittels Volksgesetzgebung höchst unwahrscheinlich.

Die Schweiz, Liechtenstein und die übrigen Staaten Europas, die Volksgesetzgebung vorsehen, beweisen ebenfalls, dass im europäischen Kontext Volksgesetzgebung nicht zur Wiedereinführung der Todesstrafe führt.

Die in den US-Gliedstaaten seit 1998 vom Volk in Volksabstimmungen gebilligten Verschärfungen der Todesstrafe gingen nicht vom Volk im Rahmen von Volksgesetzgebung aus, sondern waren Vorlagen des jeweiligen Parlaments.

Die Abschaffungsgeschwindigkeit in den USA ist in Gliedstaaten ohne Volksgesetzgebung schneller. Entscheidender Faktor für den Bestand bzw. die Härte der Todesstrafe dürfte jedoch die jeweilige Kultur des Staates sein. Denn die meisten Staaten, welche die Todesstrafe abgeschafft haben, liegen im Norden und Osten. Umgekehrt sind die Hinrichtungsraten im Westen und vor allem im Süden am höchsten. Und hier dominieren Staaten ohne Volksgesetzgebung.

Weiterhin gilt auch: Wo die Todesstrafe bei Einführung von Volksgesetzgebung bereits abgeschafft war, ist sie nirgends wieder eingeführt worden.

Dies alles bedeutet: Bei Einführung von Volksgesetzgebung auf Bundesebene droht in Deutschland keine Todesstrafe.

23 Vgl. Death Penalty Information Center, State Execution Rates, www.deathpenaltyinfo.org/state-execution-rates?scid=8&did=477 (Zugriff am 18.11.2014).

24 Vgl. näher: Erik Eckholm/John Schwartz, California Death Penalty System is Unconstitutional, Federal Judge rules, in: New York Times vom 16.7.2014, www.nytimes.com/2014/07/17/us/california-death-penalty-unconstitutional-federal-judge-says.html (Zugriff am 23.11.2014).

Literatur

Amnesty International: Wenn der Staat tötet. Liste der Staaten mit und ohne Todesstrafe, Stand: 27. März 2014, www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_wenn-der-staat-toetet_laenderliste.pdf (Zugriff am 25.11.2014).

Death Penalty Information Center: www.deathpenaltyinfo.org.

Heußner, Hermann K.: Volksgesetzgebung und Todesstrafe“, in: Recht und Politik, Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, 35. Jahrgang, S. 92-100.

Heußner, Hermann K./Jung, Otmar (Hg.): Mehr direkte Demokratie wagen. 2. völlig überarbeitete Auflage, München 2009.

Tschentscher/Blonski: Direkte Demokratie in der Schweiz – Länderbericht 2009/2010, in: Feld et al., Jahrbuch für direkte Demokratie 2010, Baden-Baden 2011, S. 173 ff.

Tschentscher/Blonski/Baumgartner: Direkte Demokratie in der Schweiz – Länderbericht 2012, in: Feld et al., Jahrbuch für direkte Demokratie 2012, Baden-Baden 2013, S. 167 ff.